



Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von **elektrischer Energie** für Kunden der RZ Pellets & Ökostrom GmbH (im Folgenden kurz RZ Ökostrom genannt) RZ Ökostrom hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie durch RZ Ökostrom an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs durch Verbrauch zu den vereinbarten Preisen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der RZ Ökostrom angehört.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Netznutzung und der Netzanschluss nicht Gegenstand des Energieliefervertrages sind. Daher hat der Kunde die für den (auch regelzonen-/gebotszonenüberschreitenden) Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.

II. Vertragsabschluss/Rücktrittsrechte

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch RZ Ökostrom binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von RZ Ökostrom erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei RZ Ökostrom einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen, einen Liefervertrag mit RZ Ökostrom abzuschließen, elektrische Energie bezogen wird.

2. Vertragserklärungen der RZ Ökostrom bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. RZ Ökostrom kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von RZ Ökostrom eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von RZ Ökostrom für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von RZ Ökostrom auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

4. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist RZ Ökostrom den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt RZ Ökostrom die Urkundenausfolgung/ die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/ die Information erhalten hat.

6. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher RZ Ökostrom mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

7. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat RZ Ökostrom dem Verbraucher alle Zahlungen, die RZ Ökostrom vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei RZ Ökostrom eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet RZ Ökostrom dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

III. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von RZ Ökostrom besteht nicht, 1. soweit RZ Ökostrom an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,

2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,

3. soweit die Lieferung aus den Gründen des Punktes XIII. dieser „Allgemeinen Lieferbedingungen“ ausgesetzt worden ist.

IV. Haftung

RZ Ökostrom haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet RZ Ökostrom ausschließlich im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der RZ Ökostrom.

V. Preise, Änderungen der Preise

Die für die Belieferung von RZ Ökostrom verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung

bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben, Clearinggebühr, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung RZ Ökostrom durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen.

2. Änderungen der Energieentgelte (Grundpreise Energie und Arbeitspreise Energie) von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) mit unbefristeten Verträgen erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs 2 und 2a EIWOG 2010, sohin im Falle des Eintritts oder Wegfalls von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderte Kosten der Energielieferung und Energiebeschaffung. Eine Änderung der Energieentgelte hat in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen.

3. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit RZ Ökostrom vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen informiert. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer Änderung der Preise gemäß Punkt V.2. berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis, mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreiben über die Preisänderung besonders hinzuweisen.

4. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss sowie erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien.

5. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs 1 Z 33 EIWOG 2010 sind, ist RZ Ökostrom berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

VI. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- i. RZ Ökostrom den zu viel berechneten Betrag erstatten, oder
- ii. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt RZ Ökostrom das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- i. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- oder
- ii. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf die letzten drei Jahre vor Feststellung des Berechnungsfehlers beschränkt.

VII. Vertragsstrafe

1. RZ Ökostrom kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen werden oder das Messergebnis manipuliert wurde.

2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird für Zwecke der Abrechnung der Arbeitspreise Energie angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie

- i. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat, oder wenn dies nicht feststellbar ist
- ii. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

3. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für den Zeitraum von einem Jahr bis zur Feststellung der Umgehung oder Manipulation berechnet werden.

4. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs 2 ABGB.

5. RZ Ökostrom ist berechtigt, vom Kunden, soweit dieser kein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist, den Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlichen Schadens zu fordern.

VIII. Abrechnung, Verwendung von Viertelstundenwerten

1. Die von RZ Ökostrom bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde RZ Ökostrom bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; RZ Ökostrom ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.

5. Es wird gemäß § 84a Abs 3 ElWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 ElWOG 2010 verwendet werden.

IX. Teilbeträge

1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Auf Verlangen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen sind die Teilbeträge zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen. Bei der Berechnung der Teilbeträge für die Energielieferung sind einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, zu berücksichtigen. Liegt kein Jahres- bzw. Halbjahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat RZ Ökostrom das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Änderung der Preise anzupassen.



3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird RZ Ökostrom den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt VIII. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird RZ Ökostrom zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist RZ Ökostrom berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten.

2. Der Kunde hat das Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit RZ Ökostrom gemäß § 82 Abs 2a EIWOG 2010 und der Ratenzahlungs-Verordnung.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann RZ Ökostrom Verzugszinsen von vier Prozentpunkten p.a. verlangen, gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich hierfür entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, die in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht, an den Kunden verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach RZ Ökostrom bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an RZ Ökostrom aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der RZ Ökostrom sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von RZ Ökostrom anerkannt worden sind.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. RZ Ökostrom kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn

- i. ein Insolvenzverfahren eröffnet, bewilligt, mangels Masse abgewiesen oder vom Kunden selbst beantragt wurde,
- ii. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,

- iii. gegen den Kunden mit Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages oder zumindest zwei Mal wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung vorgegangen werden musste, oder
- iv. die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B.: Märkte) vereinbart wurde.

2. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn RZ Ökostrom solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von RZ Ökostrom angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann RZ Ökostrom unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der OeNB verzinst, sofern dieser nicht negativ ist.

3. RZ Ökostrom kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachgekommen ist und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachgekommen ist.

4. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von RZ Ökostrom durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. RZ Ökostrom wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Pkt. XVII.

XII. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von Kunden, die keine Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von RZ Ökostrom unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens RZ Ökostrom schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von RZ Ökostrom ein- gerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Wenn der Kunde vom Ort der Kundenanlage verzogen ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann RZ Ökostrom den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden an RZ Ökostrom bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und RZ Ökostrom eine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von RZ Ökostrom notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder RZ Ökostrom nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIII. Aussetzung der Lieferung

RZ Ökostrom ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. wenn der Kunde gegenüber RZ Ökostrom mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion trotz Bestehen der Voraussetzungen des Punktes XI. verweigert,
3. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,
4. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der RZ Ökostrom der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

In jedem Fall des Verzuges mit einer Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs 3 ElWOG 2010 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen hat. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird RZ Ökostrom den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

XIV. Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XIII. Ziffern 1 – 4 vorliegen,
3. bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

XV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

RZ Ökostrom ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungserklärung schriftlich seine Kündigung des Vertrags erklärt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von RZ Ökostrom mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Kündigt der Kunde den Vertrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Davon abweichend dürfen Änderungen des Punktes I. (Vertragsgegenstand), die inhaltlich maßgeblich die Leistungen von RZ Ökostrom umgestalten, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vorgenommen werden.



XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von RZ Ökostrom sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

3. Kundenanfragen und Beschwerden werden per E-Mail entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch RZ Ökostrom Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idGF.

XVII. Grundversorgung

1. RZ Ökostrom wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber RZ Ökostrom auf eine Grundversorgung berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern. RZ Ökostrom kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Bestätigung verlangen.

2. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmen, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite von RZ Ökostrom veröffentlicht.

3. RZ Ökostrom ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird RZ Ökostrom die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählgerät mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat RZ Ökostrom – sofern technisch möglich – ein solches Zählgerät mit Prepaymentfunktion anzubieten. Allfällige Mehraufwendungen von RZ Ökostrom durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird.

4. RZ Ökostrom ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XII.2 zu kündigen oder die Aufnahme oder Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.

5. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren Allgemeinen Bedingungen und Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird RZ Ökostrom für die Einrichtung der für die Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf den Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei RZ Ökostrom und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbehaftetes Ereignis eingetreten ist.

XVIII. Vertragsdurchführung/Online-Vertragsabwicklung

1. Die für die Online-Kommunikation notwendige Hard- und Software hat der Kunde bereitzustellen. Die vom Kunden bereitgestellte Internetverbindung muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung unterstützen. Dem Kunden wird empfohlen, geeignete Software gegen Viren zu installieren und jeweils aktuell zu halten. Die Entgelte für die Internetverbindung einschließlich Telefongebühren und etwaige sonstige Entgelte für Provider werden vom Kunden getragen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige, regelmäßig genutzte und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und RZ Ökostrom bei Änderungen unverzüglich zu informieren. Änderungen der vertragsrelevanten Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen) erfolgen ausschließlich über den Online-Service von RZ Ökostrom ([) und/oder per E-Mail. Bei z.B. längerem Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.

3. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, über die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse die vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und die Mitteilung von AGB- und Preisänderungen nach Punkt V. bzw. XV. zu erhalten.

4. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen widerrufen und ohne zusätzliche Kosten eine Rechnungslegung in Papierform verlangen.